

148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**19. 6. 1963****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom 1963,
mit dem das Taragesetz abgeändert wird
(Taragesetznovelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Der auf das Gewicht dieser Umschließung entfallende Teil des Zolles ist vom Zollamt zu erstatte.“

2. Im § 10 Abs. 3 lit. f wird die Ziffer „17“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 5 hat zu lauten:

„Wird Wein in Leichtmetallfässern eingeführt, so ist dem Reingewicht des Weines ein Ausgleichszuschlag in Höhe von 3 v. H. vom Reingewicht zuzurechnen.“

4. Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Wird Wein in Kunststoffbehältnissen eingeführt, so ist dem Reingewicht des Weines ein Ausgleichszuschlag in Höhe von 6 v. H. vom Reingewicht zuzurechnen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Der bisherige Wortlaut enthielt eine Bestimmung über die Neuberechnung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben. Diese Bestimmung hätte die Auslegung zugelassen, daß diese eine Bestimmung im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Taragesetzes (insbesondere § 15) nicht nur die Bemessungsgrundlage des Zolles regelt, sondern sich auch mit den sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, ihren Bemessungsgrundlagen und dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld befaßt. Diese Formulierung hätte beispielsweise auch dazu führen können, daß anlässlich dieser Neuberechnung der Eingangsabgaben Fehltarifierungen berichtigt werden hätten können, was aber aus dem Zusammenhang des § 7 Abs. 4 Taragesetz mit den übrigen Bestimmungen des Taragesetzes sicherlich nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprochen hätte.

Zu Ziffer 2:

Bei der Schaffung des Taragesetzes in den Jahren 1954 beziehungsweise 1955 wurde bei der Festsetzung des Tarazuschlages für Wein, der in für die Beförderung besonders eingerichteten Fahrzeugen (in Betracht kommt in der Praxis die Einfuhr von Wein in Kesselwaggons der Eisenbahnen) eingeht, in Höhe von 17 v. H. des Eigengewichtes von der Tatsache ausgegangen, daß im Falle eines Straßentransportes Wein überwiegend in schweren Fässern, meist Eichenholzfässern, eingeführt wurde. Durch den Tarazuschlag von 17 v. H. sollte daher eine gleichmäßige Belastung von Wein, unabhängig vom gewählten Transportmittel, erzielt werden. Derzeit gelangt Wein jedoch im Straßenverkehr fast ausschließlich in leichten Fässern, meist Kastanienholzfässern, zur Einfuhr. Durch die Fixierung des Tarazuschlages in Höhe von 17 v. H. des Eigen-

gewichtes wird daher ein Einfluß auf die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Schiene und Straße zugunsten der Straße ausgeübt. Zur Wiederherstellung der ursprünglich beabsichtigten Wettbewerbsneutralität wäre der Tarazuschlag in einem Ausmaß herabzusetzen, der dem Gewichtsverhältnis zwischen schweren und leichten Fässern entspricht. Auf Grund zahlreicher Importe wurde ermittelt, daß das angestrebte Ziel mit einer Neufestsetzung des Tarazuschlages in Höhe von 12 v. H. des Eigengewichtes erreicht werden würde.

Zu Ziffer 3:

Analog hierzu ist auch der Ausgleichszuschlag für Wein, der in Leichtmetallfässern eingeführt wird, im gleichen Ausmaß, d. h. um 5 v. H., zu senken.

Zu Ziffer 4:

Die fortschreitende Entwicklung der Technik, insbesondere auf den Sektoren Transport und Verpackung, bringt es mit sich, daß für den Transport und damit auch für Einfuhren von Wein immer mehr Behältnisse aus Kunststoffen verwendet werden. Mit dem Ansteigen derartiger Einfuhren ist in Zukunft zu rechnen.

Für die Festsetzung dieses Ausgleichszuschlages in Höhe von 6 v. H. vom Reingewicht waren unter Berücksichtigung der Feststellung, daß für die Fäßerzeugung verschiedene Kunststoffe und Ausrüstungen in Betracht kommen (Chemiefasergewebe mit Kunststoffüberzug, Glaswollgerüste mit Kunststoffüberzug, verschiedene Wandstärken, Verstärkungen aus anderen Stoffen, eventuelle Auskleidung mit anderen Kunststoffen u. dgl. mehr), Erfahrungssätze auf Grund tatsächlicher Einfuhren maßgeblich.

Zu Artikel II:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.